Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1965	Ausgegeben zu Wiesbaden am 15. Januar 1965	Nr. 1

Tag	Inhalt:	Seite
31. 12. 64	Neufassung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden . . . . . *GVBl. II 41—3*	1
4. 1. 65	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden . *GVBl. II 41—11*	5
4. 1. 65	Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1965 . . . . *GVBl. II 43—14*	6
28. 12. 64	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen . . . *GVBl. II 316—10*	7

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden*)

Vom 31. Dezember 1964

Auf Grund des Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden vom 21. Dezember 1964 (GVBl. I S. 244) wird der Wortlaut des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden in der vom 1. Januar 1965 an geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 31. Dezember 1964

Für den Hessischen Minister der Finanzen

Der Hessische Kultusminister

Schütte

Gesetz über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden in der Fassung vom 31. Dezember 1964

§ 1

Allgemeines

(1) Für die Arbeitnehmer, die außerhalb ihrer Wohngemeinde in gewerbesteuerpflichtigen Betrieben beschäftigt sind, hat die Betriebsgemeinde an die Wohngemeinde einen Gewerbesteuerausgleichsbetrag (Ausgleichsbetrag) zu entrichten.

(2) Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes sind auch Lehrlinge und Anlernlinge.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend für gemeindefreie Grundstücke.

*) GVBl. II 41—3

§ 2
Wohngemeinde, Betriebsgemeinde

(1) Wohngemeinde im Sinne dieses Gesetzes ist die Gemeinde, in der der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei mehrfachem Wohnsitz gilt die Gemeinde als Wohngemeinde, die die Lohnsteuerkarte auszuschreiben hat.

(2) Betriebsgemeinde im Sinne dieses Gesetzes ist die Gemeinde, in der der Arbeitnehmer in einem gewerbesteuerpflichtigen Betrieb beschäftigt ist. Ist ein Arbeitnehmer in mehreren Gemeinden oder in einer Betriebsstätte beschäftigt, die sich über mehrere Gemeinden erstreckt, so ist jede der beteiligten Gemeinden anteilig Betriebsgemeinde.

§ 3
Ausgleichsjahr, Stichtag

(1) Der Gewerbesteuerausgleich ist jährlich durchzuführen. Ausgleichsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Stichtag für die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs ist der Tag, der für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten allgemein für das Ausgleichsjahr maßgebend ist.

§ 4
Mindestzahl der Arbeitnehmer

(1) Der Ausgleichsbetrag ist zu entrichten, wenn am Stichtag aus einer Wohngemeinde mindestens drei Arbeitnehmer in der Betriebsgemeinde in gewerbesteuerpflichtigen Betrieben beschäftigt waren und wenn die Entfernung zwischen der Wohngemeinde und der Betriebsgemeinde in der Luftlinie von Ortsmitte zu Ortsmitte nicht mehr als 150 km beträgt. Bei mehrgemeindlichen Betriebsstätten gilt die Entfernung zwischen der Wohngemeinde und der ihr am nächsten gelegenen Betriebsgemeinde.

(2) Beträgt die Entfernung mehr als 150 km, so ist der Ausgleichsbetrag nur zu entrichten, wenn am Stichtag aus einer Wohngemeinde mehr als fünf Arbeitnehmer in der Betriebsgemeinde in gewerbesteuerpflichtigen Betrieben beschäftigt waren.

§ 5
Zusammentreffen von Wohngemeinden und Betriebsgemeinden

Sind zwei Gemeinden im Verhältnis zueinander sowohl Wohngemeinde als auch Betriebsgemeinde, so ist ein Ausgleichsbetrag nur insoweit zu entrichten, als am Stichtag die Zahl der Arbeitnehmer, die in der einen Gemeinde ihren Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt hatten und in der anderen Gemeinde beschäftigt waren, die Zahl der Arbeitnehmer überstiegen hat, die in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt hatten und in jener Gemeinde beschäftigt waren. § 4 gilt entsprechend.

§ 6
Berechnung und Höhe des Ausgleichsbetrages

(1) Als Ausgleichsbetrag ist je Arbeitnehmer die Hälfte des Betrages zu zahlen, der sich ergibt, wenn das gesamte Aufkommen der Betriebsgemeinde an Gewerbesteuer im vorangegangenen Rechnungsjahr durch die Zahl aller Arbeitnehmer geteilt wird, die am Stichtag in der Betriebsgemeinde in gewerbesteuerpflichtigen Betrieben beschäftigt waren. Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern bestimmen einen Höchstbetrag des Ausgleichsbetrages je Arbeitnehmer. Der Höchstbetrag kann nach dem Verhältnis der Steuerkraftmeßzahl zur Bedarfsmeßzahl der Betriebsgemeinden gestaffelt werden. Maßgebend sind die Meßzahlen, nach denen die Schlüsselmasse der Gemeinden verteilt wird. Hierbei sollen die Zahlen des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Jahres zugrunde gelegt werden.

(2) Als Aufkommen an Gewerbesteuer gilt das auf einen durchschnittlichen Hebesatz umgerechnete Ist-Aufkommen der Steuer nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital. Durchschnittlicher Hebesatz ist der im hessischen Finanzausgleichsgesetz zur Berechnung der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital festgesetzte einheitliche Vomhundertsatz.

(3) Hat die Betriebsgemeinde im vorangegangenen Rechnungsjahr Gewerbesteuer nicht erhoben, so hat sie als Ausgleichsbetrag die Hälfte des Höchstbetrages nach Abs. 1 Satz 2 zu entrichten.

§ 7
Mitteilungspflicht der Betriebe

(1) Die gewerbesteuerpflichtigen Betriebe haben der Betriebsgemeinde jährlich innerhalb von fünf Wochen nach dem Stichtag die Gesamtzahl ihrer an diesem Tag in der Betriebsgemeinde beschäftigten Arbeitnehmer mitzuteilen. Der Mitteilung ist — für jede Wohngemeinde gesondert — ein Verzeichnis der Arbeitnehmer beizufügen, die am Stichtag in einer anderen Gemeinde als der Betriebsgemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Das Verzeichnis hat zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Betriebes und der Betriebsstätte,
2. Vor- und Zuname, Geburtstag und Anschrift der Arbeitnehmer.

Bei Betrieben und Betriebsstätten, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken, sind Mitteilung und Verzeichnis an jede der beteiligten Gemeinden zu übersenden.

(2) Der Betrieb hat eine Zweitschrift des Verzeichnisses innerhalb der Frist nach Abs. 1 Satz 1 den beteiligten Wohngemeinden zu übersenden.

(3) Bei Betrieben mit mehr als 1000 Arbeitnehmern genügt an Stelle des namentlichen Verzeichnisses der Arbeitnehmer ein Verzeichnis der Wohngemeinden mit Angabe der Zahl der in jeder dieser Gemeinden wohnenden Arbeitnehmer. Diese Betriebe haben auf Verlangen Auskunft über die Zusammensetzung der mitgeteilten Zahl der Arbeitnehmer zu erteilen.

§ 8

Auskunftspflicht des Arbeitnehmers

Jeder Arbeitnehmer hat der Gemeinde seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts auf ihr Verlangen Auskunft über Namen und Anschrift des Betriebes und der Betriebsstätte zu geben, in der er am Stichtag beschäftigt war.

§ 9

Anmeldung der Ansprüche durch die Wohngemeinde

(1) Die Wohngemeinde hat ihren Anspruch auf einen Ausgleichsbetrag für das Ausgleichsjahr bei der Betriebsgemeinde bis zum 5. Januar des Ausgleichsjahres anzumelden. Für Arbeitnehmer von Betrieben mit mehreren Betriebsstätten und für die in mehrgemeindlichen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer genügt zur Wahrung der Frist nach Satz 1 die Anmeldung bei einer der beteiligten Gemeinden. Die Betriebsgemeinde, bei der die Wohngemeinde ihren Anspruch auf einen Ausgleichsbetrag angemeldet hat, hat die übrigen beteiligten Betriebsgemeinden alsbald von der Anmeldung zu verständigen. Ist bei Betrieben mit mehreren Betriebsstätten die beteiligte Gemeinde nicht Betriebsgemeinde, so hat sie dies der Wohngemeinde bis zum 5. März des Ausgleichsjahres mitzuteilen. Die Wohngemeinde hat ihren Anspruch bis zum 5. Mai des Ausgleichsjahres bei der zuständigen Betriebsgemeinde anzumelden.

(2) Die Wohngemeinde hat der Anmeldung nach Abs. 1 ein Verzeichnis mit den Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Arbeitnehmer beizufügen, für die ein Ausgleichsbetrag beansprucht wird. Für jeden dieser Arbeitnehmer ist in dem Verzeichnis auch Name und Anschrift des Betriebes oder der Betriebsstätte anzugeben, in dem der Arbeitnehmer am Stichtag beschäftigt war. Soweit der Anspruch für Arbeitnehmer angemeldet wird, die in einem Verzeichnis nach § 7 aufgeführt sind, genügt die Angabe der Betriebe oder der Betriebsstätten und die Zahl der Arbeitnehmer.

(3) Im Falle des § 5 kann die zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages verpflichtete Gemeinde die Zahl der Arbeitnehmer, die in ihrem Gebiet wohnen und in der anmeldenden Gemeinde beschäftigt sind, aufrechnen, auch wenn sie eine Anmeldung nach Abs. 1 unterlassen hat. Die Aufrechnung ist zusammen mit der Erklärung nach § 10 Abs. 1 geltend zu machen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10

Erklärung der Betriebsgemeinde

(1) Erkennt die Betriebsgemeinde den Ausgleichsanspruch und die angemeldete Zahl der Arbeitnehmer nicht oder nur zum Teil an, so hat sie dies der Wohngemeinde gegenüber bis zum 5. März des Ausgleichsjahres, in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 5 bis zum 5. Juli des Ausgleichsjahres zu erklären; die Erklärung ist zu begründen. Gibt sie bis zu dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt keine oder keine begründete Erklärung ab, so gilt der Ausgleichsanspruch mit der angemeldeten Zahl der Arbeitnehmer als anerkannt.

(2) Erkennt die Betriebsgemeinde den Ausgleichsanspruch nicht oder nur zum Teil an, so kann die Wohngemeinde die Entscheidung durch den für die Betriebsgemeinde zuständigen Regierungspräsidenten beantragen. In den Fällen des § 5 entscheidet der Regierungspräsident, der für die Gemeinde zuständig ist, bei der der Ausgleichsanspruch für die größere Zahl von Arbeitnehmern angemeldet wurde. Der Antrag muß bei dem für die Entscheidung zuständigen Regierungspräsidenten bis zum 5. Juni, in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 5 bis zum 5. August des Ausgleichsjahres gestellt werden. In der Entscheidung ist festzustellen, ob und für wie viele Arbeitnehmer die Wohngemeinde einen Ausgleichsbetrag beanspruchen kann.

(3) Die Betriebsgemeinde kann den Ausgleichsanspruch mit der Zahl der angemeldeten Arbeitnehmer zunächst unter Vorbehalt der Nachprüfung anerkennen. Das weitere Verfahren unterliegt dann der Vereinbarung zwischen den beiden Gemeinden. Einigen sich die Gemeinden nicht, so entscheidet auf Antrag der nach Abs. 2 zuständige Regierungspräsident. Die Wohngemeinde hat den Antrag bis zum 5. September des Ausgleichsjahres bei dem zuständigen Regierungspräsidenten zu stellen. Stellt die Gemeinde, die den Ausgleichsanspruch unter Vorbehalt anerkannt hat, bei der Nachprüfung fest, daß sie für Arbeitnehmer von Betrieben mit mehreren Betriebsstätten nicht Betriebsgemeinde ist, und lehnt sie den Anspruch der Wohngemeinde aus diesen Gründen ab, so kann die Wohngemeinde innerhalb eines Monats, vom Tage der Ablehnung an gerechnet, ihren Anspruch bei der zuständigen Betriebsgemeinde geltend machen. Erkennt die Betriebsgemeinde den Ausgleichsanspruch und die angemeldete Zahl der Arbeitnehmer nicht oder nur zum Teil an, so hat sie dies der Wohngemeinde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anmeldung des Anspruchs zu erklären. Innerhalb eines Monats nach Eingang der Erklärung kann die Wohngemeinde die Entscheidung des Regierungspräsidenten nach Abs. 2 anrufen.

(4) Sofern nicht der Höchstbetrag (§ 6 Abs. 1 Satz 2) zu entrichten ist, hat die Betriebsgemeinde der Wohngemeinde

bis zum 5. Juni des Ausgleichsjahres die Höhe des Ausgleichsbetrages je Arbeitnehmer und dessen Berechnung mitzuteilen. Die Wohngemeinde kann gegen die Berechnung bis zum 5. Juli des Ausgleichsjahres die Entscheidung des nach Abs. 2 zuständigen Regierungspräsidenten beantragen.

§ 11
Fälligkeit der Ausgleichsbeträge

Der Ausgleichsbetrag ist je zur Hälfte am 15. April und am 15. Oktober des Ausgleichsjahres fällig. Solange seine Höhe noch nicht feststeht, sind zu den in Satz 1 genannten Zeitpunkten Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte des letztjährigen Jahresbetrages zu leisten.

§ 12
Härteausgleich

Ergeben sich aus der Anwendung des Stichtages (§ 3) offenbare Unbilligkeiten für die Wohngemeinde oder die Betriebsgemeinde, so kann auf Antrag einer dieser Gemeinden der nach § 10 Abs. 2 zuständige Regierungspräsident die zugrunde zu legende Zahl der Arbeitnehmer nach billigem Ermessen festsetzen. Der Antrag muß bis zum 5. September des Ausgleichsjahres gestellt werden.

§ 13
Gegenseitige Auskunftspflicht der Gemeinden

Wohngemeinde und Betriebsgemeinde sind verpflichtet, einander Auskunft über die für die Berechnung der Ausgleichsbeträge maßgebende Zahl der Arbeitnehmer, über ihre Gewerbesteuerhebesätze und über die Höhe des Gewerbesteueraufkommens zu geben und einander Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

§ 14
Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden anderer Länder

(1) Der Gewerbesteuerausgleich ist mit Gemeinden anderer Länder durchzuführen, soweit die Gegenseitigkeit gesichert ist. Der Minister der Finanzen gibt alljährlich diese Länder und die Höhe der Ausgleichsbeträge je Arbeitnehmer bekannt.

(2) Ist die Gegenseitigkeit mit einem Land gesichert, so gilt für den Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden dieses Landes bei abweichenden Ausgleichsbeträgen je Arbeitnehmer der niedrigere. An die Stelle der in § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 bis 4, § 11 und § 12 bezeichneten Fristen treten diejenigen des anderen Landes, wenn sie auf einen späteren Zeitpunkt festgesetzt sind.

(3) In den Fällen der §§ 10 und 12 entscheidet der für die Betriebsgemeinde zuständige Regierungspräsident auch dann, wenn die Wohngemeinde zu einem anderen Land gehört.

§ 15
Vereinbarungen

Betriebsgemeinde und Wohngemeinde können Vereinbarungen über Höhe, Berechnung und Zahlung des Ausgleichsbetrages sowie über das Verfahren treffen. Dabei können sie von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichen. Die Zeitdauer der Vereinbarung darf drei Jahre nicht überschreiten.

§ 16
Fristen

Die in § 9 Abs. 1, § 10 und § 12 bezeichneten Fristen sind Ausschlußfristen.

§ 17
Durchführungsvorschriften

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen zu erlassen, insbesondere Bestimmungen

1. über das Verfahren, das anzuwenden ist, wenn Arbeitnehmer am Stichtag in mehreren Betriebsgemeinden oder in einer mehrgemeindlichen Betriebsstätte beschäftigt waren,
2. über die Verwendung der Berechnungsunterlagen eines Ausgleichsjahres für weitere Ausgleichsjahre.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 18
Schlußvorschriften

Vom Rechnungsjahr 1956 an sind nicht mehr anzuwenden:

die Vorschriften der §§ 12 bis 21 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961).

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden*)

Vom 4. Januar 1965

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden in der Fassung vom 31. Dezember 1964 (GVBl. I 1965 S. 1) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

§ 1
Höchstbetrag des Gewerbesteuerausgleichsbetrages

(1) Der Höchstbetrag des Gewerbesteuerausgleichsbetrages je Arbeitnehmer wird festgesetzt

1. für Betriebsgemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl die Bedarfsmeßzahl nicht erreicht, auf 100 Deutsche Mark,
2. für Betriebsgemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl zwischen 100 und 170 v. H. der Bedarfsmeßzahl liegt, auf 115 Deutsche Mark,
3. für Betriebsgemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl 170 v. H. der Bedarfsmeßzahl übersteigt, auf 130 Deutsche Mark.

(2) Zur Feststellung des Verhältnisses der Steuerkraftmeßzahl zur Bedarfsmeßzahl sind die Zahlen des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Jahres zugrunde zu legen.

(3) Die Betriebsgemeinden, die nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 einen Höchstbetrag von 115 oder 130 Deutsche Mark zu zahlen haben, werden für jedes Ausgleichsjahr im Staats-Anzeiger für das Land Hessen bekanntgegeben.

(4) Für den Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden anderer Länder wird ein einheitlicher Höchstbetrag je Arbeitnehmer von 115 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 2
Arbeitnehmer in mehreren Betriebsgemeinden

Ist ein Arbeitnehmer am Stichtag in mehreren Gemeinden außerhalb seines Wohnortes beschäftigt, so hat jede dieser Betriebsgemeinden den Ausgleichsbetrag an die Wohngemeinde mit dem Bruchteil zu zahlen, der der Zahl der beteiligten Betriebsgemeinden entspricht. Ist ein Arbeitnehmer am Stichtag in gewerbesteuerpflichtigen Betrieben in und außerhalb seiner Wohngemeinde beschäftigt, so gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung des Bruchteils die Wohngemeinde mitzuzählen ist.

§ 3
Arbeitnehmer in mehrgemeindlichen Betriebsstätten

Arbeitnehmer einer sich über mehrere Gemeinden erstreckenden Betriebsstätte, die nicht in einer dieser Gemeinden wohnen, sind bei der Berechnung des Ausgleichsbetrages den einzelnen Betriebsgemeinden mit dem Bruchteil zuzurechnen, der dem Zerlegungsanteil der Gemeinde an dem einheitlichen Steuermeßbetrag der Betriebsstätte entspricht. Maßgebend ist die rechtskräftige Zerlegung, die zuletzt vor dem Stichtag (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes) für den dem Ausgleichsjahr am nächsten liegenden Erhebungszeitraum vorgenommen wurde.

§ 4

(1) Es werden aufgehoben:

1. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden vom 13. April 1960 (GVBl. S. 43) in der Fassung der Verordnung vom 16. August 1961 (GVBl. S. 121)[1]),
2. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden vom 10. Januar 1961 (GVBl. S. 9)[2]).

(2) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Januar 1965

Für den Hessischen Minister der Finanzen
Der Hessische Kultusminister
Schütte

*) GVBl. II 41—11
[1]) GVBl. II 41—6
[2]) GVBl. II 41—8

Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1965*)

Vom 4. Januar 1965

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1965 vom 21. Dezember 1964 (GVBl. I S. 229) wird verordnet:

1. Erhalten Beamte auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder für ihre Person über ihre Planstelle hinaus die Dienstbezüge einer höheren Besoldungsgruppe, so sind die gegenüber der Besoldung aus ihrer Planstelle sich ergebenden Mehrbeträge bei Tit. 101 (Besoldungen) zu buchen.

2. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlichen Einnahmen den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, so dürfen, abweichend von § 73 der Reichshaushaltsordnung, die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwekke des Ausgabetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberest und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

3. Zurückerstattete Gebühren sind in sinngemäßer Anwendung der Vorschrift des § 70 Abs. 1 Satz 3 der Reichshaushaltsordnung in jedem Falle von der Einnahme abzusetzen.

4. Erstattungen an Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren können von der Ausgabe abgesetzt werden.

5. Den in den Einzelplänen veranschlagten Mitteln für den Betrieb von Dienstfahrzeugen (Tit. 208) sind die Rückflüsse aus Schadensersatzleistungen Dritter wieder zuzuführen, wenn sie in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang mit den in demselben Rechnungsjahr geleisteten Ausgaben stehen.

6. Hat eine Staatsbehörde für eine andere Staatsbehörde oder für eine nichtstaatliche Behörde für gemeinsame Zwecke Zahlungen geleistet, die innerhalb desselben Rechnungsjahres erstattet werden, so ist der Erstattungsbetrag, soweit Sachausgaben in Betracht kommen, durch Kürzung an den Ausgaben, soweit Personalausgaben in Betracht kommen, bei Tit. 9 zu vereinnahmen.

7. Erlöse aus dem Verkauf von Altmaterialien, die bei Bauarbeiten anfallen, dürfen von den Bauausgaben abgesetzt werden (§ 71 Abs. 1 RHO).

8. Aus den Mitteln für kleinere Bauvorhaben (Tit. 205) dürfen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten nur dann finanziert werden, wenn die Kosten des einzelnen Vorhabens den Betrag von 50 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

   Das gilt auch für den Erwerb von Haus- und Baugrundstücken.

   Aus den einmaligen Ausgabemitteln für Bauvorhaben des Einzelplans 18 dürfen auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und der Bauleitung bestritten werden, soweit sie bei Ermittlung der Kosten für die einzelnen Baumaßnahmen berücksichtigt worden sind.

Wiesbaden, den 4. Januar 1965

Für den Hessischen Minister der Finanzen

Der Hessische Kultusminister

Schütte

*) GVBl. II 43—14

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen*)

Vom 28. Dezember 1964

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 9. März 1949 (GVBl. S. 20) in der Fassung der Verordnung vom 29. Mai 1962 (GVBl. I S. 309) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Dezember 1964

Für den Hessischen Minister der Finanzen

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Arndt

*) GVBl. II 316-10

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 11,08 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 1 kostet 50 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Im Januar 1962 hat der Hessische Landtag das Gesetz zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts (Bereinigungsgesetz) verabschiedet; es ist am 1. 2. 1962 in Kraft getreten. **Alle darin nicht ausdrücklich als fortgeltend bezeichneten Rechtsvorschriften, die — wann auch immer — vor dem 31. 12. 1961 erlassen worden sind, sind damit außer Kraft getreten.** Die nunmehr geltenden Rechtsvorschriften wurden zusammengefaßt zur

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II.

Diese Sammlung ist nach Sachgebieten geordnet. Dadurch wird das Auffinden von einschlägigen Rechtsvorschriften wesentlich erleichtert, der Benutzer hat alle hessischen Vorschriften, die ein bestimmtes Sachgebiet regeln, zusammen.

Die Lose-Blatt-Form ermöglicht es, die Sammlung durch Nachlieferungen stets auf dem laufenden zu halten: Künftig können aufgehobene Vorschriften aus der Sammlung entfernt, neu erlassene in dem betreffenden Sachgebiet eingefügt werden; darüber hinaus ist es möglich, Änderungen im Wortlaut der fortgeltenden Rechtsvorschriften einzuarbeiten. **Dadurch wird die Brauchbarkeit der Sammlung wesentlich erhöht, gibt sie doch stets den letzten Stand über das gesamte geltende Landesrecht an.**

Die Gesetzessammlung als Lose-Blatt-Werk liegt vollständig vor und umfaßt 2680 Seiten (Großoktav, zweispaltig) in drei haltbaren, ansprechenden Plastikordnern, Preis 60,— DM. Ergänzungslieferungen kosten je Seite 8 Pfennig.

Fordern Sie sofort und unverbindlich für 4 Wochen ein vollständiges Ansichtsexemplar zur Probe.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg v. d. H. · Postfach 66 · Fernruf (0 61 72) 2 30 56